



Bergheim, 16. Mai 2023

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase,

laut Schulgesetz<sup>1</sup> und aufgrund des Beschlusses der Schulkonferenz werden Sie gebeten, die nachfolgend genannten Schulbücher für die Qualifikationsphase auf eigene Kosten zu beschaffen. Diese werden dann selbstverständlich Ihr Eigentum:

	Titel	ISBN	Preis
Eigenanteil	<b><u>Für Lk und Gk Englisch:</u></b> Context, Oberstufe, Allgemeine Ausgabe 2022, Cornelsen-Verlag	978-3-06-034550-2	<b>23,75 €</b>
	alternativ kann hier auch das digitale Schulbuch angeschafft werden:	978-3-06-034565-6	<b>9,99 €</b>
	<b><u>Für Gk Mathematik:</u></b> Lambacher Schweizer Mathematik, Qualifikationsphase Grundkurs 2015, Ausgabe NRW, Klett-Verlag	978-3-12-735451-5	<b>36,50 €</b>
	<b><u>Für LK Mathematik:</u></b> Lambacher Schweizer Mathematik, Qualifikationsphase Leistungskurs/Grundkurs, Ausgabe NRW, Klett-Verlag	978-3-12-735441-6	<b>44,50 €</b>
Verbrauchsmaterialien	<b><u>Für GK Deutsch:</u></b> Schroedel Abitur, Schülerpaket zum Abitur 2025, Westermann Verlag (Arbeitsmaterial inklusive aller Lektüren)	978-3-14-169078-1	<b>27,95 €</b>
	<b><u>Für LK Deutsch:</u></b> Schroedel Abitur, Schülerpaket zum Abitur 2025, Westermann Verlag (Arbeitsmaterial inklusive aller Lektüren)	978-3-14-169081-1	<b>28,95 €</b>

Mit freundlichen Grüßen

R. Carius

Lernmittelbeauftragte

<sup>1</sup> Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach Maßgabe des § 96 Schulgesetz für jede Schulform einen Durchschnittsbetrag festgelegt, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht. Für die allgemeinbildenden Schulen ist für die Sekundarstufe II ein Durchschnittsbetrag von 93 € festgesetzt. Der Anteil der Erziehungsberechtigten (Eigenanteil) beläuft sich auf 1/3 dieses Durchschnittsbetrages (= 31 €) pro Schuljahr.

Dieser Eigenanteil entfällt für Empfänger\*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Alle Empfänger\*innen von anderen Sozialleistungen (zum Beispiel Sozialleistungen nach SGB II, sog. Hartz-IV-Empfänger\*innen) haben keinen gesetzlichen Erstattungsanspruch.